



Satzung

Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJ Deutschland

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost - EJJ Deutschland“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Die „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost - EJJ Deutschland“ (im Folgenden Jüdische Stimme) ist von staatlichen Organen, politischen Parteien und Einrichtungen konfessioneller und weltanschaulicher Art unabhängig und übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften aus.
- (3) Sie ist Mitglied und deutsche Sektion des Dachverbandes „European Jews for a Just Peace“ (Europäische Juden für gerechten Frieden), Sitz Amsterdam.

§ 2 Zweck

- (1) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Ziele und Aktivitäten:
Die Jüdische Stimme verfolgt ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke, indem sie Personen jüdischer Herkunft eine Plattform bietet, sich für das allgemeine Ziel der Völkerverständigung und vorrangig für eine gerechte Friedenslösung zwischen Israel-Palästina einzusetzen, bei der die gleichen Rechte für alle Menschen gelten. Die Jüdische Stimme widersetzt sich uneingeschränkt jeder Form von Antisemitismus, antimuslemischem Rassismus oder sonstiger Diskriminierung. Der Verein will die jüdische Tradition des Strebens nach Gerechtigkeit, Friedfertigkeit und Mildtätigkeit sowie insbesondere den jüdischen Widerstand gegen Willkür und Unterdrückung in Ehren halten und in der jüdischen und nichtjüdischen deutschen Bevölkerung bekannt machen. Durch ihre Arbeit will die Jüdische Stimme zum respektvollen Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen in Deutschland und in Europa beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.
 - b. Bildungs- und Kulturveranstaltungen zu humanistischen Traditionen der jüdischen Geschichte und Kultur sowie des jüdischen Widerstands gegen Gewalt in Vergangenheit und Gegenwart.

c. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Deutschland sowie mit sonstigen Vereinigungen für Frieden und gegen Rassismus auf nationaler und internationaler Ebene, besonders innerhalb der Europäischen Union.
d. Umsetzung des Selbstverständnisses der Jüdische Stimme, s. Anlage 1.

(3) Die Jüdische Stimme und ihre Mitglieder handeln auf der Grundlage des Grundgesetzes, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, den Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (in der Fassung des Protokolls Nr. 11, in Kraft getreten 1998). Sie bekämpft jede Bestrebung zur Errichtung eines totalitären Staats oder zur Einschränkung der Grund- und Menschenrechte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der *Jüdischen Stimme* kann jede natürliche und juristische Person jüdischer Herkunft werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.

Personen jüdischer Herkunft müssen mindestens einen jüdischen Elternteil haben oder zum Judentum übergetreten sein. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Fällen durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zuzulassen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der schriftlich zu begründen ist, kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Zugang die *Jüdische Stimme* um Neuentscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ersuchen.

(3) Vereinigungen jüdischer Personen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, können unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit korporativ der *Jüdischen Stimme* beitreten, den Status eines ordentlichen Mitglieds erhalten und ihre Mitgliedschaft durch ihre satzungsgemäße Vertretung wahrnehmen lassen.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Zusammenkünften aller Organe der *Jüdischen Stimme* teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung Aktivitäten, Publikationen und Stellungnahmen für die *Jüdische Stimme* zu initiieren. Über ihre Durchführung entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes .

(3) Jedes Mitglied kann die Einrichtung von befristeten oder ständigen regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen initiieren. Der Vorstand entscheidet über die Arbeit solcher Arbeitsgruppen innerhalb der *Jüdischen Stimme* und legt die Richtlinien für ihren Verantwortungs- und Aufgabenbereich entsprechend dem Vereinsrecht und den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit fest.

(4) Ist die Handlungsweise eines Mitgliedes mit den Grundsätzen der *Jüdischen Stimme* und des EJJ unvereinbar, entscheidet auf Antrag der Vorstand über den Status des Mitglieds. Es kann ein befristetes Verbot der Außenvertretung oder der Ausübung von Funktionen innerhalb der *Jüdischen Stimme* oder ein Ausschluss aus der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Honorare, Vergütungen und Zuwendungen, die ein Mitglied in Vertretung der *Jüdischen Stimme* erhält, müssen dem Verein zugeführt werden.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, fristgemäß und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
(7) Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Bei einem Rückstand von mehr als drei Monaten ist das säumige Mitglied zu mahnen. Erfolgt keine Antwort oder wird kein Antrag auf Ermäßigung oder Streichung der Beitragsrückstände an den Vorstand gestellt, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Dies ist dem/der Betroffenen mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September zugehen.
(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann, wenn das Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beantragt, die Entscheidung revidieren oder bindend bestätigen.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 4 Abs. 7.
(4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die natürliche Person verstirbt oder die juristische Person aufgelöst wird.

III. Organe

§ 6 Organe der Jüdischen Stimme

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ständige regionale oder überregionale Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag, der unter Angabe der zu behandelnden Themen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins zu unterzeichnen ist, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
(2) Die schriftliche Einladung hat die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung anzugeben und soll den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag zugehen. Ist das Mitglied einverstanden, kann die Einladung auch per e-Mail oder Fax zugestellt werden.
(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem/er Stellvertreter/in geleitet.
(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Änderungen der Satzung. Diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden zum Zwecke der Vereinseintragung oder der Erlangung des Status der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Diese kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
 - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Festsetzung der Beiträge (§ 11 Abs. 2),

- d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts (§ 8 Abs. 4 Nr. e),
 - f. die Einrichtung von ständigen regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen; die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig,
 - g. Entscheidungen über die Mitgliedsaufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand (§ 3 Abs. 2) und über den Antrag zum Verbleib nach Ausschluss oder Streichung durch den Vorstand (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3),
 - h. die Vereinsauflösung; dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ab 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (Abs. 4, a und h). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder, wenn diese/r verhindert ist einem/r Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:
- den/die Vorsitzende(n)
 - den/die Schatzmeister (in)
 - den/die Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 7 Abs. 4 b). Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind jüdischer Herkunft (gem. § 3 Abs. 1 Satz 2). Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Vorstandsmitglieder stimmen die Geschäfte des Vereins untereinander ab, kein einzelnes Vorstandsmitglied handelt gegen den Willen der beiden anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs 4) gegeben ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Erstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Entscheidungen über die Aufnahme (§ 3 Abs. 2 Satz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3),
 - e. den Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 4 e),
 - f. die Ernennung des Vertreters des Vereins als Mitglied im Exekutivkomitee der EJP sowie weiterer Vertreter/innen des Vereins in nationalen oder internationalen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung. Die Funktionen der Vertreter ergeben sich aus den Statuten der jeweiligen internationalen Vereinigung. Die Ernennung ist für die Amtsperiode des Vorstandes gültig. Sie kann vom Vorstand geändert oder zurückgezogen werden.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle **ein anderes Mitglied des Vorstands**, beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag, der von 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Themen zu unterzeichnen ist, innerhalb von 2 Wochen ein. Die schriftliche Einladung weist die Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung aus und muss den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei seiner Mitglieder**, einschließlich des/der Vorsitzenden, erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren **und/oder mit Hilfe moderner Informationstechnik, insbesondere auf elektronischem Wege per email, gefasst werden**, wenn niemand widerspricht.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Die Niederschrift kann von allen Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern

(§7 Abs. 4. d).

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitglieds- und Förderbeiträgen, Spenden sowie anderen Zuwendungen.

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Ausnahmefall den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Erstattung der Beiträge ausgeschlossen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Durch ihr Ziel, mit ihrer Tätigkeit gemeinnützige Aufgaben in der Gesellschaft zu erfüllen und die Verständigung zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Kulturkreise im In- und Ausland zu fördern, ist die „*Jüdische Stimme* für gerechten Frieden in Nahost - EJJJ Deutschland“ eine gemeinnützige Vereinigung.

(2) Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn orientiert.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Bei Auflösung des Vereins (§ 7 Abs. 4. h) sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Mit Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt bei Zustimmung des zuständigen Finanzamts das Vermögen nach Durchführung der Liquidation an den Verein

„Internationale Liga für Menschenrechte e. V.“ oder deren Rechtsnachfolger und ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Selbstverständnis

Wir, Menschen jüdischer Herkunft in Deutschland, haben uns vereinigt, um sichtbar zu machen, dass wir aus den historischen Erfahrungen unserer Vorfahren um die Entwürdigung und den Schmerz wissen, die Menschen zugefügt werden, wenn sie systematisch ausgegrenzt, entrechtet und staatlicher Gewalt ausgesetzt werden. Es darf sich keine Bevölkerungsgruppe über eine andere und kein Mensch über einen anderen erheben.

Alle Menschen sind gleich an Rechten geboren.

Unsere Vereinigung mit dem Namen „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland e. V.“ (im Folgenden „Jüdische Stimme“) wurde im Jahre 2003 in Berlin ins Leben gerufen und im Jahre 2007 in einen gemeinnützigen Verein überführt. Sie ist die deutsche Sektion des im Jahre 2002 in Amsterdam gegründeten Dachverbands „European Jews for a Just Peace“.

Neben dem vorliegenden Selbstverständnis bildet die in Berlin beschlossene und gerichtlich bestätigte Vereinssatzung die Basis für die Arbeit der Jüdischen Stimme in Deutschland.

Die Jüdische Stimme verurteilt die seit 1948 anhaltende systematische Entrechtung der Palästinenser:innen und die seit 1967 andauernde Besatzung der Westbank einschließlich Ostjerusalems sowie die Blockade des Gazastreifens und seine Abtrennung von den übrigen Gebieten Palästinas durch den israelischen Staat als nicht hinnehmbare Verstöße gegen die Charta der Vereinten Nationen, gegen das Völkerrecht und gegen alle Beschlüsse der Vereinten Nationen. Die tagtägliche Kolonisierungspraxis greift in alle Bereiche des palästinensischen Lebens ein und hat eine nachhaltig zerstörerische Wirkung. Die Gründung einer deutschen Sektion der EJJP ist durch den Entschluss ihrer Mitglieder motiviert, gemeinsam mit Jüd:innen in Europa, auch hierzulande öffentlich der Behauptung in Israel und anderswo zu widersprechen, die Besetzung und Besiedlung von Gebieten außerhalb der international anerkannten Grenzen Israels geschehe zum Schutz, im Namen und im Interesse aller Jüd:innen der Welt.

Wichtigster Adressat unseres Wirkens ist die bundesdeutsche Öffentlichkeit und Regierung. Wir erwarten von der deutschen Regierung, dass sie ihren ökonomischen und politischen Einfluss für Gerechtigkeit und Frieden im Nahen Osten einsetzt und damit zum Wohle aller dort lebenden Menschen beiträgt.

Alle geschichtliche Erfahrung zeigt, dass inhumane Dominanzverhältnisse, wie sie in dem durch Israel errichteten Apartheid-System herrschen, einen Widerstand hervorrufen, der militärisch nicht zu beseitigen ist. Die Mitglieder der Jüdischen Stimme sind sich der Asymmetrie zwischen der strukturellen Gewalt der Regierung und der Militärorgane des israelischen Staats in Israel-Palästina und den Gewaltformen, die von nichtstaatlichen Organisationen und Individuen in Palästina ausgehen, bewusst.

Die Jüdische Stimme versteht „gerechten Frieden“ als einen anhaltenden Prozess der Dekolonisierung, der das Völkerrecht und die Menschenrechte respektiert. Wir fordern den Rückzug des Militärs aus den besetzten Gebieten und die Abschaffung des Apartheid-Systems und treten für das Rückkehrrecht der palästinensischen Geflüchteten und für gleiche Rechte aller Bürger:innen des Staates oder der Staaten in der Region ein. Wie Israel-Palästina staatlich organisiert sein soll, wie Grenzen festgelegt werden und welche Regierungsform in dem Staat oder den Staaten gelten soll, sind Fragen, die demokratisch und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden sollten. Wir sind entschlossen, uns auf der Seite der Unterdrückten gegen alle Formen von Vorherrschaft und Unterdrückung zu engagieren.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland und seinen Nachbarländern zu verzeichnenden Zunahme von Antisemitismus, antimuslimischem Rassismus sowie anderen Formen von Rassismus sind sich die Mitglieder der Jüdischen Stimme darüber einig: Es gilt, entschlossenen Widerstand gegen alle Ausprägungen der Herabstufung und Verachtung von Menschen und Menschengruppen zu leisten.
Berlin, den 15. August 2021

Grundsatzdokument

Die Jüdische Stimme unterstützt den Ruf der palästinensischen Zivilgesellschaft

Wir, die Mitglieder der Jüdischen Stimme für gerechten Frieden in Nahost (Jüdische Stimme) beobachten seit langem mit wachsender Sorge die Gewalt, mit der die israelische Regierung gegen die Kollektivrechte der Palästinenser verstößt. Angesichts von Ungerechtigkeit und Leiden sollen Menschen, die ein Gewissen haben, nicht schweigen. Der ehemalige Erzbischof Desmond Tutu sagte, wenn man in Situationen des Unrechts neutral bleibt, hat man die Seite des Unterdrückers gewählt. Wir beanspruchen keine falsche Neutralität und haben uns entschieden, dem Ruf der palästinensischen Zivilgesellschaft nach ökonomischem Boykott zu folgen. ([Palestinian Civil Society Call for BDS](#)). Wir glauben, dass ökonomischer Druck die beste Methode ist, diejenigen zu irritieren, die durch die Besetzung der palästinensischen Länder, durch die Diskriminierung gegen die Palästinenser und durch die Verweigerung deren Rückkehrrechte profitieren. Damit bringen wir unsere Solidarität mit dem palästinensischen Kampf um Freiheit und Gleichheit zum Ausdruck, und tun das unsrige, ihnen in der Stunde der Not zur Seite zu stehen.

Als Jüdinnen und Juden ist uns zutiefst bewusst, wie die israelische Regierung die jüdische Geschichte zynisch ausnützt, um ihre rassistische Politik zu rechtfertigen. Als Juden wollen wir klarstellen, dass wir keinen Wunsch nach einem Staat haben, in dem Juden mehr Rechte als alle anderen Gruppen haben, kein Bedürfnis haben nach einem ethnisch oder religiös begründeten sogenannten „Jüdischen Staat“. Als Juden weigern wir uns, uns durch die israelische Regierung vertreten zu lassen und als Vertreter des jüdischen Volks „in unserem Namen“ sprechen zu lassen. Als Juden lehnen wir den Vorwurf völlig ab, dass der BDS antisemitisch ist. Vielmehr halten wir die Idee, dass wir als Juden Israels gesetzwidriges Handeln bedingungslos unterstützen sollen, für verwerflich. Juden sind genauso wie jede andere Gruppe zur freien Meinungsäußerung berechtigt.

Als europäische Organisation ist uns unsere Verantwortung für die gegenwärtige Lage in Palästina allzu bewusst. Die europäischen Regierungen (und insbesondere die deutsche Regierung) unterstützen Israel mit massiver ökonomischer und militärischer Hilfe, im vollen Bewusstsein, dass Israel diese Hilfe benützt, um das ganze Land auf Kosten der einheimischen Bevölkerung zu beherrschen. Unsere Verantwortung ist es, dafür zu sorgen, dass unsere Regierungen sich weder an internationalen Menschenrechtsverletzungen noch an Vertreibung beteiligen, sei es direkt oder indirekt. Wir schließen uns dem palästinensischen Ruf an, israelische Produkte zu boykottieren und fordern Israel auf, das internationale Recht einzuhalten, die Besetzung zu beenden, die Gleichberechtigung aller ihrer Bürger zu respektieren und das Recht der palästinensischen Flüchtlinge auf Rückkehr anzuerkennen.